

und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, sich mit diesem Problem gegebenenfalls weiter auseinanderzusetzen;

c) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gemäß der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Frage der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, einen auf der Grundlage aller verfügbarer Daten erstellten Sachbericht zum Thema dieser Resolution aufzunehmen, der eine Analyse der tieferen Ursachen dieser Verbrechen, statistische Belegdaten, sofern vorhanden, und Informationen über die von den Staaten ergriffenen Initiativen enthält.

### RESOLUTION 57/180

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)<sup>138</sup>.

<sup>137</sup> A/57/169.

<sup>138</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

### 57/180. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*sowie unter Hinweis* auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>139</sup> enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument<sup>140</sup> aufgeführt sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/127 vom 19. Dezember 2001,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2002/50 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen<sup>141</sup>, insbesondere ihrer Ziffer 14, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfassende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit<sup>142</sup> und die am 25. Juli 2002 im Sicherheitsrat abgehaltene öffentliche Aussprache über Frauen und Frieden und Sicherheit<sup>143</sup>,

*berücksichtigend*, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie aus Transformationsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

*mit Befriedigung* über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel, 50 Prozent der freien Stellen mit

<sup>139</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>140</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>141</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>142</sup> S/2002/1154.

<sup>143</sup> Siehe S/PV.4589 und Corr.1 und S/PV.4589 (Erste Wiederaufnahme).

weiblichen Kandidaten zu besetzen, erreicht oder überschritten haben,

*erfreut* über den 4-prozentigen Anstieg der Zahl der Frauen in der Rangstufe D-2, womit der Frauenanteil in dieser Rangstufe 22,3 Prozent beträgt, jedoch ihre Besorgnis darüber bekundend, dass der Frauenanteil auf anderen herausgehobenen Positionen im Sekretariat seit 1998 insgesamt zurückgegangen ist und bei den Untergeneralsekretären nur noch 10,5 Prozent und bei den Beigeordneten Generalsekretären 12,5 Prozent beträgt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass unter den einundfünfzig Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern des Generalsekretärs nur eine Frau ist, und ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringend, dass die Zahl der Leiterinnen von Organisationen der Vereinten Nationen um die Hälfte, von sechs auf drei, gesunken ist und dass auch der Prozentsatz der zu Friedensmissionen abgestellten Frauen zurückgegangen ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung<sup>144</sup>,

*besorgt* über die Feststellung des Amtes für interne Aufsichtsdienste, dass der Anteil der Frauen, die die Organisation verlassen, von 42 Prozent im Jahr 1998 auf 48 Prozent im Jahr 2001 gestiegen ist, dass in den meisten Rangstufen Frauen weniger häufig wieder eingestellt werden als Männer und dass die Organisation angesichts dieser Prozentzahlen ihr Ziel der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern ohne konzentrierte Bemühungen um die Rekrutierung von Frauen und um die Bindung der derzeitigen weiblichen Bediensteten an die Organisation wahrscheinlich nicht erreichen wird,

*feststellend*, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in einigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>145</sup> und den darin beschriebenen Maßnahmen;

2. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht wurde, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu erzielen;

3. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, unter voller Ach-

tung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in vier Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

5. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär sich nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung von Beijing<sup>146</sup> und der Aktionsplattform<sup>139</sup> enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

c) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit, namentlich den Austausch der besten Verfahrensweisen, zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

d) dass im Rahmen des neuen Personalauswahlsystems<sup>147</sup> beschlossen wurde, die Hauptabteilungs- und Bereichsleiter im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen für die Verwirklichung der Gleichstellungsziele in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen der Hauptabteilungen verantwortlich zu machen;

e) dass weiterhin Koordinierungsstellen für Frauen im System der Vereinten Nationen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und

<sup>144</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>147</sup> Siehe ST/AI/2002/4.

<sup>144</sup> Siehe A/56/956.

<sup>145</sup> A/57/447.

vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal am Amtssitz und im Feld haben;

f) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, eindringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta

a) weiter innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungs- und Transformationsländern, anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen und Hauptabteilungen zu ermutigen, die bestehenden informationstechnischen Ressourcen und Systeme und die sonstigen herkömmlichen Methoden zur Verbreitung von Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen wirksamer zu nutzen und die Listen potenzieller Bewerberinnen besser zu koordinieren;

c) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen weiterhin genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist;

d) es den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern eindringlich nahe zu legen, auch künftig weibliche Bewerber auszuwählen, wenn sie über die gleichen oder bessere Qualifikationen als die männlichen Bewerber verfügen, und die Leistungen der Manager bei der Verwirklichung der Zielwerte für eine bessere Vertretung von Frauen in wirksamer Weise zu fördern, zu überwachen und zu beurteilen;

e) während des Auswahlprozesses Konsultationen der Hauptabteilungs- und Bereichsleiter mit den Koordinierungsstellen für Frauen in den Hauptabteilungen zu fördern und si-

chierzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen und effektiven Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal haben;

f) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, entsprechend der Aktionsplattform von Beijing die Festlegung und Verwirklichung von Gleichstellungszielen in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen wirksam zu unterstützen, zu überwachen und zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu den Informationen sicherstellt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden;

g) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter, Frauen wie Männer, entspricht, unter anderem durch die aktive Verfolgung einer angemessenen Politik zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, etwa durch Regelungen für Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Laufbahnförderung, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten, die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die verstärkte Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

h) sich auch künftig um die weitere Stärkung der Politik gegen Belästigung, einschließlich sexuelle Belästigung, zu bemühen, indem er unter anderem die umfassende Umsetzung der Richtlinien für die Anwendung dieser Politik am Amtssitz und im Feld, so auch in Friedenssicherungseinsätzen, sicherstellt, und ersucht ferner darum, dass die von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für den Gebrauch in Friedenssicherungs- und sonstigen Feldmissionen ausgearbeitete Anweisung betreffend sexuelle Belästigung sowie die von dem Büro der Sonderberaterin über Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der institutionellen Arbeitsgruppe für das System der Vereinten Nationen auszuarbeitenden nutzerfreundlichen Richtlinien betreffend sexuelle Belästigung so bald wie möglich herausgegeben werden;

i) die wahrscheinlichen Ursachen für die schleppende Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, die in Ziffer 56 seines Berichts<sup>145</sup> genannt sind, weiter zu analysieren, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, und mehr Frauen zu residierenden Koordinatorinnen und auf andere hochrangige Stellen zu ernennen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an die Organisation zu binden, die interinstitutionelle Mobilität zu fördern und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", die die Verbesserung der Stellung der Frauen im System der Vereinten Nationen betreffen<sup>140</sup>, auch künftig umzusetzen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Transformationsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Bewerberinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch aktuelle Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz von Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über den anteilmäßig nach Geschlecht aufge-

schlüsselten natürlichen Personalabgang in allen Organisationseinheiten und in allen Rangstufen sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen.

## RESOLUTION 57/181

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/550, Ziffer 12)<sup>148</sup>.

### **57/181. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>149</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>150</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>151</sup>, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>152</sup>, die Erklärung<sup>153</sup> und die Aktionsplattform von Beijing<sup>154</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verab-

<sup>148</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>149</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>150</sup> Siehe Resolution 2263 (XXII).

<sup>151</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>152</sup> Siehe Resolution 1904 (XVIII).

<sup>153</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>154</sup> Ebd., Anlage II.